

## RECHTSANWALTSOSSOZIETÄT - STUDIO LEGALE ASSOCIATO

## BRANDSTÄTTER

39100 BOZEN - BOLZANO - VIA DR. STREITER-GASSE 12

TEL. +39 0471 971858 TELEFAX +39 0471 975779

MwSt. Nr. - P.IVA: 01675460214

E-mail: info@brandstaetter.it \* www.brandstaetter.it

STUDIO LEGALE COLLEGATO  
ANWALTPARTNERSCHAFT

SLC

München Bozen-Bolzano Roma Milano

Bozen-Bolzano

RA. AVV. DR. JOSEF BRANDSTÄTTER †  
 RA. AVV. DR. GERHARD BRANDSTÄTTER (1,2)  
 RA. AVV. DR. ANNA M. CASALINI ROMEN (1)  
 RA. AVV. DR. MAURIZIO CAVALLLO  
 RA. AVV. DR. NIKOLAUS CHIZZALI  
 RA. AVV. DR. WALTER GREIFENEGG (1)  
 RA. AVV. DR. KARL PFEIFER i.c.a.  
 RA. AVV. DR. ANDREAS WIDMANN  
 --- Mitarbeiter - Collaboratori ---  
 RA. AVV. DR. CHRISTINE BLASBICHLER  
 RA. AVV. DR. CLAUDIA LONGI  
 RA. AVV. DR. MARIA CONCETTA MERRONE  
 RA. AVV. DR. KARIN MUSSNER  
 RA. AVV. DR. HERWIG NEULICHEDL  
 RA. AVV. DR. NATALIE SCHWEITZER  
 RA. AVV. DR. CAROLINE VON MERSE  
 DR. SILVIA FERRINI  
 DR. INO RAIFER  
 DR. JUDAS TIEFENBRUNNER

RA. AVV. DR. PAOLO ANDREOTTI (1)  
 ARBEITSRECHT - DIRITTO DEL LAVORO

Roma  
 Via Vittorio Veneto n. 108  
 00187 ROMA  
 Tel.: (06) 474 51 41  
 Fax: (06) 474 70 63  
 E-mail: studiopescatore@pronet.it

In Zusammenarbeit mit

München  
 Ra. Dr. Wolf Grill  
 Ra. Carolin Braun

Residenzstraße 10  
 D-80333 München

Tel.: +49 089 212 189-0  
 Fax: +49 089 212 189-50  
 E-mail: info@wgrill.com  
 www.wgrill.com

Ra. Gabriele Müller  
 Carl-August-Allee 3  
 D-99084 Weimar  
 Tel.: +49 03643 502945  
 Fax: +49 03643 502944

Milano  
 Avv. Dott. Madeleine M. Lupi  
 Avv. Dott. Paolo Passoni  
 Avv. Dott. Chiarina Di Biase  
 Prof. Avv. Leonardo Di Brina

P.zza S. Maria Beltrade, 1  
 I-20123 Milano

Tel.: +39 02 720 027 65  
 Fax: +39 02 720 216 99  
 E-mail: lupi.lex@tin.it

Partner of  
 CONSULEGIS EWIV-GEIE  
 Rechtsanwälte in Europa  
 Avvocati in Europa  
 European Lawyers

BANK/BANCA:  
 SÜDTIROLER SPARKASSE AG  
 CASSA DI RISPARMIO DI BOLZANO SPA  
 ABI 6045 - CAB 11601 K.to.-Nr. 288008  
 BBAN.: A 06045 11601 00000288008  
 IBAN.: IT55 A 06045 11601 00000288008  
 BIC -Swift.: CRBZIT 21001

(1) ZUGELASSEN ZUM OBERSTEN GERICHTSHOF  
 PATROCINANTE IN CASSAZIONE  
 RECHTUNGSREVISOR-REVISORE DEI CONTI

An die  
**Ärzte** und  
**Zahnärztekammer Bozen**  
 Sparkassenstraße Nr.15  
**39100 Bozen**  
 Via Fax : 0471/976616

BOZEN, AM/BOLZANO 18.07.2005

CB/AW 25694

Unser Aktenzeichen/bel Antwort angeben:  
 Nostra sigla/Indicare nella risposta:

BETRIFFT/OGGETTO: **Ärzte und Zahnärztekammer Bozen: Aushändigung  
 von Originalunterlagen an Patienten: Ihr Fax vom  
 04.07.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug auf Ihr Fax vom 04.07.2005, in welchem Sie die Frage aufwerfen, inwieweit ein Basisarzt dazu verpflichtet ist, einem ehemaligen Patienten Originalunterlagen (Befunde, Röntgenbilder usw.), die diesem - unter anderem auch mit der Post - zugeschickt wurden, auszuhändigen.

Zur Beantwortung dieser Frage, teilen wir Ihnen folgendes mit:

für öffentliche und private Krankenhausbetriebe besteht die Verpflichtung, für jeden Patienten eine klinische Mappe ( sog. cartella clinica) anzulegen, in der sogenannte „sensible Daten“ über den Gesundheitszustand der Patienten dokumentiert werden: dazu zählen die Krankengeschichte, die Krankenbefunde, die vorgenommenen Behandlung/en und Therapie/en samt der dazugehörenden Dokumentation, Bescheinigungen über Krankenhausaufenthalte und Entlassungen usw. (siehe diesbezüglich Art. 24, R.D 30. September 1938 Nr.1631, D.P.R 27.März 1969 Nr. 128 Art.2-5), D.PR 14.03.1974 Nr.225 (abgeändert mit Gesetz 42/99) D.M 05.08.1977 Rundschreiben des Sanitätsministeriums vom 19.Dezember 1986).

Die klinische Mappe stellt dabei nicht nur ein Dokument für den internen Gebrauch dar, sondern ist, rechtlich betrachtet, eine öffentliche Urkunde, wobei der Arzt in der Ausübung

RECHTSANWALTSSOZIOZETÄT - STUDIO LEGALE ASSOCIATO  
BRANDSTÄTTER

einer öffentlichen Funktion, als Urkundsbeamter tätig wird und Informationen über den Gesundheitszustand eines Patienten attestiert. Im Falle von Falschbescheinigungen, kann dieser strafrechtlich verfolgt werden. Die Abfassung der klinischen Mappe ist strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen; dazu zählt insbesondere die Verpflichtung, die klinische Mappe für eine unbegrenzte Zeitdauer in den jeweils dafür vorgesehenen Archiven des Krankenhauses sicher aufzubewahren, wobei diese Verpflichtung zur Archivierung, dem Sanitätsdirektor des jeweiligen Krankenhauses auferlegt ist.

Die Aufbewahrung der klinischen Mappe ist zum einen erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen, jederzeit Patientendaten im Hinblick auf weitere Behandlungen abrufen zu können, Statistiken durchführen zu können, und zum anderen, um im Zusammenhang mit Haftungsfragen, die vorgenommenen ärztlichen Leistungen genauestens zu dokumentieren.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Originaldaten bei den dafür jeweils zuständigen Einrichtungen und Diensten, besteht allerdings auch für andere medizinische Unterlagen, wie etwa für Röntgenbilder, CTs, Laborbefunde usw., wobei hier spezielle Aufbewahrungsfristen und Modalitäten über die Archivierung vorgesehen sind (bei Röntgenbildern beträgt die Aufbewahrungsdauer mindestens 20 Jahre).

Eine klinische Mappe muss aber nicht nur in Krankenhäusern angelegt werden; auch privat praktizierende Ärzte, die mit Sanitätsbetrieben „konventioniert“ sind und somit eine öffentliche Beurkundungsfunktion ausüben, sind gesetzlich dazu angehalten, ebenfalls eine klinische Kartei anzulegen und zu führen (Art.48. Gesetz 833/78), die ebenfalls Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Urkunde hat.

In dieser Kartei müssen ebenfalls die Daten über den Gesundheitszustand der jeweiligen Patienten dokumentiert werden, wobei auch hier die bereits beschriebenen Regeln bezüglich der Aufbewahrung und Archivierung gelten.

Was die Aushändigung der klinischen Kartei an die betroffenen Patienten anbelangt, so ist diese nicht möglich, da die Originalakte, aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, im

RECHTSANWALTSOZIETÄT - STUDIO LEGALE ASSOCIATO  
BRANDSTÄTTER

Archiv des Krankenhauses, bzw. in der Praxis des privat praktizierenden Arztes, sicher verbleiben müssen.

Der Patient ist aber dazu befugt, Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen und eine Kopie derselben zu erhalten. Auch Dritten ist dieses Recht, allerdings nur unter der Einhaltung bestimmter Auflagen und Voraussetzungen, erlaubt.

Die Befugnis Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen und eine Abschrift davon zu erhalten ist ein Recht, welches dem betroffenen Patienten aufgrund des Datenschutzgesetzes (Art. 91 und 92 des D.Lgs.vo 30.06.2003 n.196), sowie aufgrund des sogenannten Transparenzgesetzes eingeräumt wird (auf staatlicher Ebene durch das Gesetz Nr.241/1990 geregelt).

Aufgrund obiger Ausführungen ist ein Basisarzt nach unseren Dafürhalten somit nicht dazu verpflichtet, das Original der von ihm angelegten klinischen Kartei samt dazugehörenden Dokumenten an den Patienten auszuhändigen, wohl aber, eine Abschrift, bzw. eine Kopie davon.

Was im speziellen die Aushändigung von Originalen von Röntgenbildern, Diagrammen, Laborbefunden usw. an den Patienten anbelangt, die dem Hausarzt mit der Post zugeschickt werden, so gilt nach unserem Dafürhalten das eben Gesagte.

Diesbezüglich ist allerdings zu erwähnen, dass es sich bei Röntgenbildern, Befunden und sonstigen Dokumenten, die dem Hausarzt zugeschickt werden, oftmals nicht um Originalunterlagen handelt, da diese bei den Einrichtungen und Diensten, wo sie erstellt und verfasst wurden, direkt aufbewahrt werden, und somit dem Hausarzt oftmals ebenfalls nur eine Abschrift, bzw. ein Duplikat vorliegt. Somit wäre dieser oftmals auch nicht in der Lage, Originale auszuhändigen, da ihm diese selbst nicht vorliegen.

Wir hoffen Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Andreas Widmann  
i.A.

